

Einzureichende Unterlagen für die Anerkennung

(Bitte prüfen Sie  ob Sie diese Unterlagen Ihrem Antrag beigelegt haben.)

Personaldokumente:

- ☐ Kopie Aufenthaltsstatus
- ☐ Kopie Visum
- ☐ Kopie Fiktionsbescheinigung
- ☐ Kopie Personalausweis aus dem Heimatland, wenn EU-Bürger
- ☐ Kopie Meldebescheinigung oder Arbeitsvertrag / Zusicherung Arbeitgeber
- ☐ Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)

Schul- und Berufsschuldokumente/Studiendokumente:

- ☐ amtlich beglaubigte Kopie Abschlusszeugnis mit Fächer- und Notenübersicht des zuletzt erworbenen Schulabschlusses, übersetzt in Deutschland vom vorgelegten Originalzeugnis
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses mit Fächer- und Notenübersicht des in Originalsprache abgefassten Schulabschlusses
- ☐ Nachweis einer Hochschulaufnahmeprüfung (falls vorhanden)
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie Abschlusszeugnis mit Fächer- und Notenübersicht eines Studiums oder Semesternachweise (falls Studium nicht abgeschlossen wurde)

Hinweis für amtliche Beglaubigungen:

Amtlich beglaubigen kann jede Gemeinde sowie andere Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit. Das sind z.B. die Ordnungsämter, Einwohnermeldeämter, Bürgerbüros und Bürgerberatungsstellen der Stadtverwaltungen. Amtliche Beglaubigungen können auch von Notariaten vorgenommen werden.

**Beglaubigungen aus dem Ausland werden nicht anerkannt.
(Ausnahme Botschaft/Konsulat)**

Übersetzungen:

Übersetzungen sind nur durch einen in Deutschland bestellten und beeidigten Übersetzer/Dolmetscher vom vorgelegten Originalzeugnis einzureichen. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung kann nicht anerkannt werden. Bei der Suche nach einem Übersetzer kann Ihnen nachfolgender Link behilflich sein: <https://www.justiz-uebersetzer.de>

Bitte reichen Sie nur beglaubigte Kopien ein – Originale werden nicht zurückgesendet!